

M e r k b l a t t

zur Vergabe von Stipendien für Studierende des CVJM-Kollegs und der CVJM-Hochschule

Mit Beschluss vom 21. April 1989 hat der Vorstand des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. den Grete-Lüst-Fonds zur finanziellen Unterstützung der Ausbildung von Studierenden des CVJM-Kollegs eingerichtet. Diese Unterstützung kommt jetzt in gleichem Maß auch den Studierenden der 2009 gegründeten CVJM-Hochschule zugute.

Für die Vergabe gelten folgende Richtlinien:

1. Der Stipendienfond dient dem Zweck
 - a) Studierende von CVJM-Kolleg und CVJM-Hochschule zu unterstützen, die ihre Ausbildung weder aus eigenen Mitteln noch aus anderen Quellen selbst finanzieren können und
 - b) Beihilfen an Studierende zu vergeben, die an ausbildungsbezogenen Maßnahmen (Seminaren, Kursen etc.) teilnehmen, soweit sie dafür die von der Leitung festgesetzten Voraussetzungen erfüllen.
2. **Anträge** sind mittels eines entsprechenden Vordrucks und unter Angabe der finanziellen Verhältnisse der Studierenden bis zum 31. Oktober eines Jahres zu stellen. Stipendien nach a) werden in der Regel für ein Jahr gewährt. Verändern sich während dieser Zeit die Voraussetzungen, unter denen die Beihilfe vergeben wurde, ist dies dem Vergabeausschuss über die Leitung (Direktorin/Rektor) mitzuteilen. Die Höhe des Stipendiums darf 50% des jeweils geltenden BAföG-Höchstsatzes nicht übersteigen. Sie wird in der Regel monatlich gewährt.
3. **Verpflichtungen:** Studierende, die Zuwendungen aus dem Grete-Lüst-Fonds nach a) erhalten haben, verpflichten sich in dem Maße anderen Studierenden zu helfen, wie ihnen selbst geholfen worden ist. Dies geschieht vor allem dadurch, dass sie nach abgeschlossener Ausbildung, in der Regel innerhalb von 3 Jahren
 - a) mindestens 80% der von ihnen empfangenen Hilfe zurückzahlen
 - b) sich darüber hinaus um weitere Zuwendungen für den Grete-Lüst-Fonds (z.B. durch Kollekten, Gewinnung von Freunden etc.) bemühen

Über die Höhe der regelmäßigen Rückzahlungen und die damit verbundenen Modalitäten wird vor dem Ende der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Stipendiaten getroffen.

4. Der vom Vorstand berufene Vergabeausschuss besteht aus
 - dem Generalsekretär dem Geschäftsführer des CVJM-Gesamtverbandes
 - der Direktorin des CVJM-Kollegs
 - dem Rektor der CVJM-Hochschule
 - dem/der KollegsprecherIn
 - dem/der HochschulsprecherIn
 - einem Vertreter des Arbeitskreises der Ehemaligen
 - und einem weiteren vom Vorstand berufenen Mitglied

Kassel, Oktober 2012